

**LANDKREIS
REUTLINGEN**



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung der den Gemeinden
übertragenen Sozialhilfaufgaben nach dem SGB XII und Aufgaben der
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**

zwischen

der Stadtverwaltung Reutlingen

vertreten durch

Frau Oberbürgermeisterin Barbara Bosch

und

dem Landkreis Reutlingen

vertreten durch

Herrn Landrat Thomas Reumann

1. Gemäß § 6 AG-SGB XII in der Fassung vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 534) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Landkreis Reutlingen in der Fassung vom 16.03.2005 und gemäß § 3 AG-SGB II in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 907) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Reutlingen in der Fassung vom 16.3.2005 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Erstattung der Verwaltungskosten für die Durchführung des SGB XII und SGB II getroffen.

2. Der Landkreis Reutlingen erstattet grundsätzlich 3/4 der Personalkosten, die ihm für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Sozialhilfearbeiten und Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen würden.
 - 2.1 Zur Bedarfsermittlung wird die Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg (Sonderheft 1/93 Seite 41) **sowie die Potenzialanalyse der Firma IMAKA vom 09.12.2009** zugrunde gelegt. Eine angemessene Gewährung von Sozialhilfe nach dem SGB XII bedarf folgender 3 Bestandteile:
 - sorgfältige Prüfung und Beratung bei der Antragstellung
 - Planung von Hilfen zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit
 - Vermeidung und Bekämpfung von Sozialhilfebetrug

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird für die Bearbeitung von

Hilfe zum Lebensunterhalt eine Fallzahl von 120 Fällen

pro Sachbearbeiter zu Grunde gelegt. Es wird stets von einer Vollzeitstelle (100 %) ausgegangen.

- 2.2 Für die Bearbeitung von Fällen bei der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII** wird eine Fallzahl von **190 Fällen**,
bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen stationär wird eine Fallzahl von **195 Fällen** pro Sachbearbeiter (Vollstelle) zu Grunde gelegt.
Für die Unterhaltssachbearbeitung wird ein Stellenanteil mit 47 % der für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen notwendigen Personalkapazität berücksichtigt.
Bei der Hilfe zur Pflege ambulant wird eine Fallzahl von **120 Fällen**,
bei der **Hilfe in besonderen Lebenslagen eine Fallzahl von 120 Fällen**

und für die **Bestattungskosten eine Fallzahl von 190 Fällen** pro Sachbearbeiter (Vollstelle) zu Grunde gelegt.

- 2.3 Die Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII bedarf einer qualifizierten Hilfeplanung zur Optimierung der für behinderte Menschen notwendigen Hilfen. Dabei ist grundsätzlich der Vorrang ambulanter und teilstationärer Hilfen zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets muss berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte **werden** folgende Fallzahlen pro Sachbearbeiter zu Grunde gelegt:

Leistungssachbearbeitung	183 Fälle
Sozialpädagogische Aufgaben (Fallmanagement)	470 Fälle
Rechnungswesen	825 Fälle

- 2.4 Für die Personalbemessung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II wird für die Fallbearbeitung für die dem kommunalen Träger der Grundsicherung nach SGB II obliegenden Aufgaben eine Fallzahl von 600 Fällen pro Sachbearbeiter als Berechnungsgrundlage berücksichtigt.
- 2.5 Die Fallzahlen werden stichtagsbezogen jeweils zum Ersten eines jeden Quartals zu Grunde gelegt. **Bei den Fällen der Bestattungskosten ist die jährliche Verlaufszahl maßgeblich.**
- 2.6 Werden pro Sachbearbeiter mehr Fälle bearbeitet, bemisst sich die Kostenerstattung nach der tatsächlich eingesetzten Personalstärke.
3. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14.07.2005, Az.: 2-0541.8/20, GABL. I Seite 692, in der jeweils geltenden Fassung, mit folgender Maßgabe angewandt.
- 3.1 Auf der Grundlage der zum ersten Tag eines jeden Quartals ermittelten Fallzahlen und der sich daraus ergebenden notwendigen Anzahl der Sachbearbeiter werden je Sachbearbeiter Personalkosten zu Grunde gelegt, wie sie sich aus der Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift ergeben.

- 3.2 Für die Stadt Reutlingen gilt, dass zwar grundsätzlich die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt wird. Da jedoch in der Regel mindestens $\frac{1}{4}$ der Sozialhilfesachbearbeiter/-innen die Voraussetzungen für die Einstufung in Besoldungsgruppe A 10 nicht erfüllen, wird bei der Berechnung der Personalkostenerstattung jeweils nur für $\frac{3}{4}$ der notwendigen Sachbearbeiter/-innen die Besoldungsgruppe A 10 zu Grunde gelegt. Für das restliche Viertel wird die Besoldungsgruppe A 9 in die Berechnung einbezogen. Für die Stelle im Rechnungswesen (Ziff.2.3) wird die Besoldungsgruppe A 7 zu Grunde gelegt. Für die Sachbearbeitung Eingliederungshilfe wird die Besoldungsgruppe A 11 zu Grunde gelegt.
- 3.3 Für Leitungsaufgaben werden der Stadt Reutlingen zusätzlich die Personalkosten von 60 % einer Stelle der Besoldungsgruppe von derzeit A 11 sowie einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst erstattet.
- 3.4 Bei der Berechnung nach der genannten Anlage der oben genannten Verwaltungsvorschrift werden die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 zu Grunde gelegt. Ergänzend hierzu kommen die Aufwendungen, wie sie sich aus den Spalten 3 bis 7 der Anlage ergeben, d. h. es werden berücksichtigt:
- Ein Versorgungszuschlag von 31 % aus der Spalte 2 der Anlage, der Festbetrag für Beihilfen, sonstige Personalausgaben in Höhe von 9,3 % aus Spalte 2 der Anlage, ein Zuschlag für das Hilfspersonal und ein Zuschlag für die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Leitung und Aufsicht).
- 3.5 Mit dem Zuschlag für die Kosten der Leitung, Aufsicht und allgemeinen Verwaltung nach Spalte 7 der Anlage der oben genannten VwV sind auch die Aufwendungen für die Sozialarbeiter/-pädagogen des Sozialen Dienstes in vollem Umfang abgegolten. Darüber hinaus findet eine besondere Fallzahlenberechnung für den Sozialen Dienst nicht statt.
- 3.6 Die Anpassung der ermittelten Personalkosten erfolgt jeweils dann, wenn in der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums neue Pauschsätze im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung erfolgt in der Regel 2-jährlich.

4. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum **01.05.2011** in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom **01.10.2006**. Danach verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

5. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird automatisch wirkungslos, wenn die Rechtsgrundlage, auf welcher sie beruht, entfällt oder die Delegation der Aufgaben zurückgegeben/zurückgenommen wird.

Landratsamt Reutlingen, den

Stadtverwaltung Reutlingen, den

gez.

gez.

.....
Thomas Reumann, Landrat

.....
Barbara Bosch, Oberbürgermeisterin